KANTON AARGAU

Staatskanzlei
Regierungskommunikation

Es gilt das gesprochene Wort

Eröffnung der Anhörung zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) und zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Medienkonferenz vom 26. November 2010

Referat von Landstatthalter Dr. Urs Hofmann, Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat eröffnet heute das Anhörungsverfahren zu zwei Vorlagen. In der einen Vorlage geht es um die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes im Kanton Aargau. Die andere Vorlage betrifft die Totalrevision der aargauischen Gerichtsorganisation. Das Anhörungsverfahren zu beiden Vorlagen erfolgt zeitlich parallel.

1. Zusammenhang zwischen den Vorlagen

Bei der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes stellt der Regierungsrat zwei mögliche Modelle für die Behördenorganisation zur Auswahl: Das Gerichtsmodell und das Verwaltungsmodell.

Beim **Gerichtsmodell** wird an jedem der **11 Bezirksgerichte neu eine Abteilung Familiengericht** geschaffen, die nebst den schon bisher vom Bezirksgericht beurteilten familienrechtlichen Fragen neu auch die Aufgaben aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz übernimmt. Wird im Rahmen der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts das Gerichtsmodell gewählt, muss die Gerichtsorganisation diesem Modell angepasst werden. Für diese Anpassung sind Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes nötig.

Zwischen dem **Verwaltungsmodell** und dem Gerichtsorganisationsgesetz hingegen bestehen keine Zusammenhänge. Wird für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts das Verwaltungsmodell gewählt, sind keine Änderungen der Gerichtsorganisation nötig. Im Verwaltungsmodell werden **sechs neue, dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden** aufgebaut, welche für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

zuständig sind. Würde das Verwaltungsmodell umgesetzt, würden die das Gerichtsmodell betreffenden Bestimmungen aus der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes gestrichen.

Die **Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes** enthält aber weit mehr als nur die Schaffung von neuen Abteilungen Familiengericht an den Bezirksgerichten. Ich werde darauf zurückkommen.

Zwei Vorlagen

Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes – 2 Modelle:

Totalrevision Gerichts-organisationsgesetz (GOG):

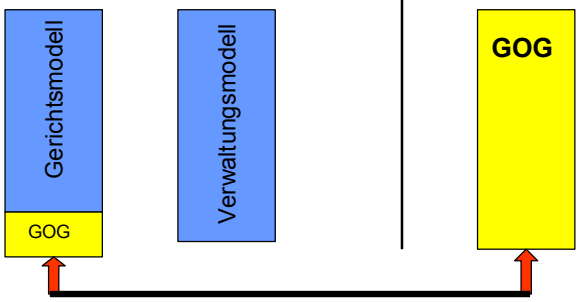

2. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes

Das heutige Vormundschaftsrecht im Bereich der Erwachsenen stammt – mit wenigen Ausnahmen – aus der **Zeit vor dem 1. Weltkrieg**. Dementsprechend veraltet sind Inhalt und Terminologie: Die Zeiten, in denen einem Erwachsenen wegen "lasterhaftem Lebenswandel" eine vormundschaftliche Massnahme drohte, sind vorbei.

Die eidgenössischen Räte haben im Jahr 2008 das Vormundschaftsrecht einer umfassenden Revision unterzogen. Das neue Recht ist keine kosmetische, sondern eine tiefgreifende Reform. Dies zeigt bereits der Namenswechsel: Das heutige Vormundschaftsrecht wird zu Grabe getragen und vom zeitgemässen **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** abgelöst.
Das neue Gesetz stellt die individuellen Bedürfnisse und die Selbstbestimmung des Individuums ins Zentrum:

- Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geht von einem anderen Menschenbild aus als das alte Vormundschaftsrecht. Ein zentrales Kernstück setzt bei den Massnahmetypen ein. Diese sind heute standardisiert: Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft. An die Stelle der heutigen standardisierten Massnahmetypen tritt neu die Beistandschaft, welche entsprechend dem individuellen Schutz- und Unterstützungsbedarf der betroffenen Person mit einer konkreten Umschreibung des Auftrages für die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr formuliert sein muss. Dementsprechend verändern sich die Aufgaben derjenigen Behörde, die solche Massnahmen anzuordnen hat, gegenüber heute substanziell. Die **Beistandschaft muss neu massgeschneidert auf die Bedürfnisse** der Person zugeschnitten sein. Die (noch) vorhandenen Fähigkeiten der Person stehen bei der Errichtung eines individuellen Betreuungsportfolios im Zentrum.
- Das neue Recht basiert zudem auf dem **Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts**, was dem heutigen Menschenbild entspricht. Dementsprechend werden zwei neue Rechtsinstitute geschaffen: Der **Vorsorgeauftrag** und die **Patientenverfügung**. Angesichts der demographischen Entwicklung (Anstieg der Lebenserwartung) entspricht es bereits heute einem grossen Bedürfnis, im Hinblick auf eine Erkrankung (z.B. Demenz) selbstbestimmt die erforderlichen Dispositionen zu treffen. Das neue Bundesrecht sieht deshalb vor, dass eine Person mittels Vorsorgeauftrag eine andere Person bestimmen kann, welche im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit (z.B. infolge Demenz oder Unfall) die Personensorge und Vermögensverwaltung übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten kann. Neu wird zudem das Institut der Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Auch hier kann eine Person im Hinblick auf einen Krankheitsfall bestimmen, wie sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit behandelt werden will.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geht uns alle an

Aus meinen bisherigen Ausführungen wird deutlich: Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist ein Gesetz, das uns alle angeht. Gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung (Altersdemenz) und die breiten Möglichkeiten der Medizin können wir alle in eine Situation geraten, in welcher wir Kontakt mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben, so namentlich auch im Zusammenhang mit den neuen Instrumenten der Selbstbestimmung (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung).

Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für einen modernen Erwachsenen- und einen professionellen Kindesschutz

Heute sind die Gemeinderäte als Vormundschaftsbehörden mit grossem Engagement im Vormundschaftswesen tätig. Für dieses Engagement gilt Ihnen mein Dank.

Der Bund schreibt im neuen Recht nun aber vor, dass künftig eine **interdisziplinäre Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern** die **110 Aufgaben** aus dem neuen Recht erfüllen muss (64 Aufgaben aus dem Erwachsenenschutz und 46 aus dem Kindesschutz). Diese Fachbehörden werden im neuen Recht "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden" heissen.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen, die ich Ende 2009 bei den aargauischen Gemeinden durchgeführt habe, zeigte sich, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinden wegen der hohen Komplexität des neuen Bundesrechts und der dadurch veränderten Rahmenbedingungen eine **Kantonalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** unterstützen. Diese Haltung basiert auch auf der Tatsache, dass äusserst komplexe Verfahren, welche im Kanton Aargau bereits heute nicht die Gemeinden, sondern die Bezirksämter (wie z.B. die Fürsorgerische Freiheitsentziehung bei psychisch auffälligen Menschen oder der Entzug der elterlichen Sorge in strittigen Fällen) oder die Bezirksgerichte (Entmündigungen in bestimmten Fällen) durchführen, künftig zwingend von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erfüllen sind.

Wie ich eingangs bereits dargelegt habe, unterbreitet der Regierungsrat in der Anhörungsvorlage zwei kantonale Organisationsmodelle für die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Stellungnahme: das Gerichts- und das Verwaltungsmodell.

Die Sozialabklärungen zuhanden der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sollen weiterhin die Gemeinden vornehmen. Sie sind mit den lokalen Verhältnissen bestens betraut. Zudem sollen die Gemeinden weiterhin für einen bürgernahen Vollzug zuständig sein und die Mandatsträgerinnen oder -träger in den Amtsvormundschaften oder Sozialdiensten zur Verfügung stellen. Es gibt im Kanton Aargau in diesem Bereich eine kommunale Organisationsvielfalt, die sich bewährt hat und deshalb weitergeführt werden soll.

Kindes- und Erwachsenenschutz im Aargau

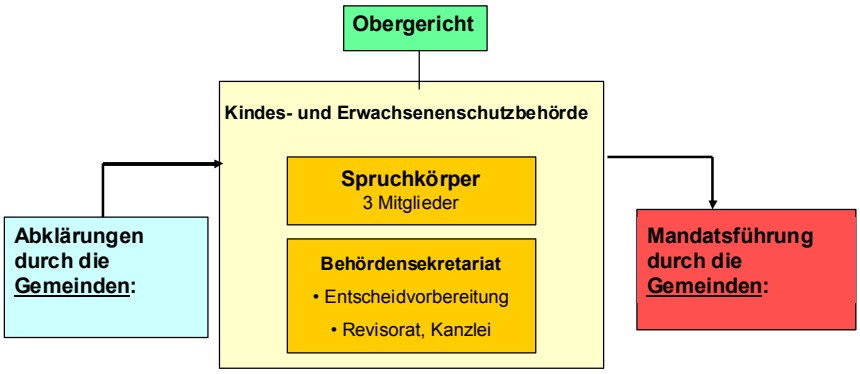

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die 110 Aufgaben im Kindes- und Erwachsensenschutz sind äusserst komplex und erfordern Professionalität. In beiden Modellen setzt sich daher der Spruchkörper aus drei Mitgliedern zusammen, die aus den Fachrichtungen Recht, Sozialarbeit und Psychologie stammen. Beide Modelle ermöglichen einen fachlich guten Vollzug des neuen Bundesrechts.

Das Gerichtsmodell, das Ihnen Herr Christian Sigg, Bezirksgerichtspräsident in Zofingen, im Detail erläutern wird, steht aus Sicht des Regierungsrats gegenüber dem Verwaltungsmodell aus einer Überlegung im Vordergrund: Mit den neuen Abteilungen Familiengericht erfolgt der **Kindesschutz aus einer Hand bzw. er liegt bei einer Behörde,** unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Dadurch werden für Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern neu dieselben Fragen von derselben Behörde beurteilt.

Mit dem Gerichtsmodell kann somit das Problem der Zuständigkeit von mehreren Behörden für Fragen des Kindesschutzes gelöst werden, was angesichts der heute vielfältigen Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern (z.B. Patchwork-Familien, alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern, verheiratete Eltern mit ihren Kindern, etc.) ein wesentlicher Vorteil ist.

Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass die Totalrevision des Erwachsenenschutzrechts "kein alter Wein in neuen Schläuchen" ist, sondern im Vergleich zum bisherigen Vormundschaftsrecht moderner Erwachsenenschutz mit weit komplexeren, wesentlich differenzierteren und vor allem zahlreichen zusätzlichen Aufgaben für die KESB ist.

Auch im Kindesschutz erfordern die komplexen psychosozialen Problemstellungen professionelle Kindesschutzbehörden, die mit den KESB geschaffen werden. Gegenüber dem heutigen Vormundschaftsrecht schreibt das neue Bundesrecht den Kantonen zudem zwingende Verfahrensstandards vor: Die KESB muss u.a. das Verfahren selbst leiten und sie muss die Betroffenen persönlich anhören. Sie greift in die Persönlichkeit der betroffenen Personen ein, weshalb ein rechtsstaatlich einwandfrei geführtes Verfahren für den Rechtsschutz der betroffenen Personen unerlässlich ist.

Ressourcenbedarf der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die 11 bzw. 6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Entscheidgremium sind wie heute der Gemeinderat auf ein vorbereitendes Behördensekretariat angewiesen. Aufgrund von Expertenannahmen und der Erhebungen der Projektleitung ergibt sich für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Spruchkörper und Behördensekretariat, ohne Abklärungen) gesamtkantonal ein Personalbedarf von rund 80 Stellen, dies unabhängig davon, ob das Gerichts- oder das Verwaltungsmodell gewählt wird.

Um Überkapazitäten zu vermeiden und mangels gesicherter Erfahrungszahlen zur neuen Behördenorganisation und zu den Auswirkungen des neuen Bundesrechts, hat der Regierungsrat demgegenüber entschieden, den weiteren **Planungsarbeiten 70 Stellen für die KESB** zugrunde zu legen. Vergleiche mit heutigen grossen Vormundschaftssekretariaten in schweizerischen Städten wie Chur, St. Gallen, Luzern, etc. zeigen, dass die geplanten 70 Stellen für den Vollzug des neuen Bundesrechts erforderlich sind und eine weitere Reduktion der Stellenzahl nicht verantwortbar wäre. Die 70 Stellen führen zu einem jährlichen Mehraufwand für Personal- und Gemeinkosten von ca. Fr. 12.1 Mio. (Verwaltungsmodell) bzw. 12.5 Mio. (Gerichtsmodell). In diesen Kosten ist der Mehraufwand im Immobilienbereich noch nicht enthalten, weil dafür erst sehr grobe Schätzungen vorliegen und noch genauere Abklärungen erforderlich sind.

3. Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Einleitung

- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember 1984
- Leitsätze des Grossen Rats zur Justizreform
- Rückweisung der ersten Vorlage 2008
- Berücksichtigung der Rechtsänderungen (EG ZPO, EG StPO) sowie der Rechtsprechung (Spezialverwaltungsgerichte)

Das heute geltende Gerichtsorganisationsgesetz vom 11. Dezember 1984 soll einer Totalrevision unterzogen werden. Der Grosse Rat hat in den Jahren 2000 und 2004 auf Antrag des Regierungsrats verschiedene Leitsätze im Rahmen der Justizreform beschlossen. Eine erste Vorlage des Regierungsrats zu einer Revision der gesetzlichen Grundlagen für die Gerichtsorganisation hat der Grosse Rat 2008 zurückgewiesen.

Ziel der vorliegenden Revision ist die Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Leitsätze. Der vorliegende Erlassentwurf berücksichtigt gleichzeitig auch die seit 2008 eingetretenen Rechtsänderungen wie beispielsweise das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung. Ferner ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Anpassung im Bereich der Zuständigkeiten der heutigen Spezialverwaltungsgerichte notwendig. Die Umsetzung wird Mehrkosten aufgrund der organisatorischen Neuerungen von rund 500'000 Franken verursachen.

Geltungsbereich GOG

Kanton	Justizgericht Obergericht (Zivilgericht, Strafgericht, Handelsgericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht) Spezialverwaltungsgericht Zwangsmassnahmengericht Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen
Bezirke	Bezirksgerichte (Zivil- und Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht, *Familiengericht*) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht
Kreise	Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Das neue Gerichtsorganisationsgesetz soll für sämtliche gerichtlichen Behörden des Kantons Aargau gelten.

Leitungs- und Aufsichtsstruktur Justizbehörden

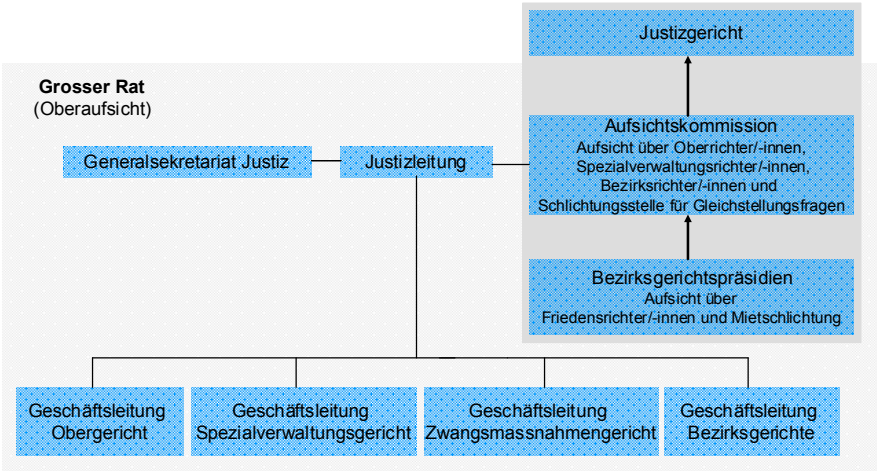

Im Zentrum der Revisionsvorlage steht die neue Leitungs- und Aufsichtsstruktur für die Justiz. Die strategische Führungsfunktion kommt dabei der Justizleitung zu, welche sich aus dem Obergerichtspräsidenten, dem Obergerichtsvizepräsidenten, einer weiteren Oberrichte-

rin bzw. einem Oberrichter, einer Abteilungspräsidentin bzw. einem Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts und zwei Bezirksgerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten zusammensetzt. Dadurch wird eine für die Gesamtjustiz ausgewogene Sicht in der Führung der Gerichte gewährleistet. Die operative Führung der Justizverwaltung wird durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär Justiz wahrgenommen. Die einzelnen Gerichte werden je über eine eigene Geschäftsleitung (Obergericht) bzw. eine geschäftsführende Präsidentin oder einen geschäftsführenden Präsidenten (Bezirksgerichte/Spezialverwaltungsgericht) verfügen.

Die Oberaufsicht über die gesamte aargauische Justiz verbleibt beim Grossen Rat. Die Verantwortung für die direkte Aufsicht über die Gerichte soll dagegen künftig der Justizleitung zukommen. Für die Aufsicht über die Richterinnen und Richter steht ihr eine Aufsichtskommission zur Seite. Oberste kantonale Instanz für Disziplinarfälle wird das neue Justizgericht sein.

Neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Obergericht und Spezialverwaltungsgericht

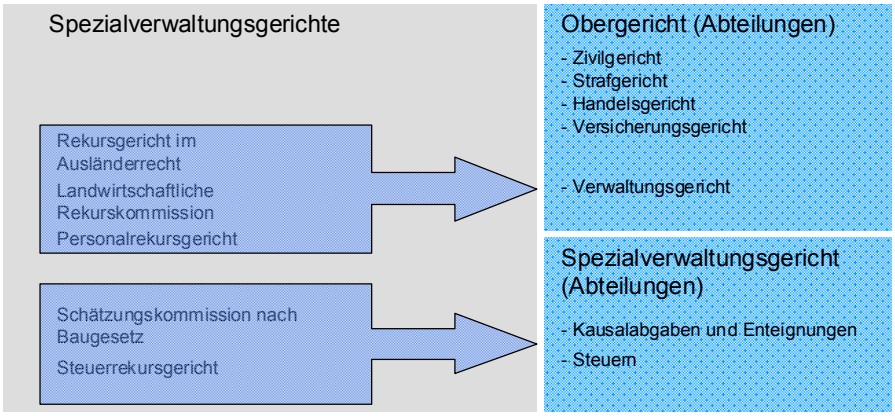

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es notwendig, die bisherigen Zuständigkeiten der Spezialverwaltungsgerichte neu zu regeln. So sind sämtliche kantonal letztinstanzlichen Entscheide durch das Verwaltungsgericht zu fällen, weshalb künftig die Entscheide des neuorganisierten Spezialverwaltungsgerichts grundsätzlich an das Verwaltungsgericht weiterziehbar sein werden.

Organisation Bezirksgerichte

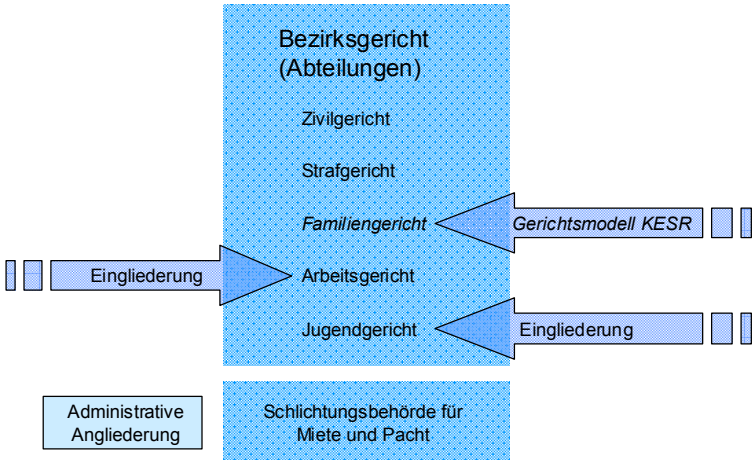

Die Organisation der Bezirksgerichte wird verbessert, indem sie – ähnlich wie das Obergericht – in Abteilungen gegliedert werden. So werden die faktisch bereits heute den Bezirksgerichten zugehörenden Jugendgerichte und Arbeitsgerichte als Abteilungen eingegliedert. Ferner sollen die bisher bei den Bezirksämtern geführten Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht den Bezirksgerichten administrativ angegliedert werden.

Wie erwähnt erhalten die Bezirksgerichte eine zusätzliche Abteilung Familiengericht, wenn für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts das Gerichtsmodell gewählt wird.

Weitere Hauptthemen der Revision

- Beibehaltung Fünferbesetzung an Bezirksgerichten
- Beibehaltung Arbeitsgerichte mit paritätischer Besetzung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
- Vorzeitige Pensionierung und Entschädigung bei Nichtwiederwahl
- Lockerung der Wohnsitzpflicht für Richterinnen und Richter

Gegenüber dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2008 soll die grundsätzliche Fünferbesetzung der Bezirksgerichte beibehalten werden.

Zudem sollen auch künftig Arbeitsgerichte mit Fachrichterinnen und Fachrichtern bestehen, die der Regierungsrat auf Vorschlag der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wählt. Organisatorisch werden die Arbeitsgerichte Abteilungen der Bezirksgerichte sein.

Ein weiteres Element der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes ist die Möglichkeit, hauptamtliche Richterinnen und Richter ähnlich wie die übrigen Angestellten des Kantons vorzeitig pensionieren zu können. Ferner soll den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern eine Entschädigung bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl zugesprochen werden können.

Die Wohnsitzpflicht soll nicht mehr auf den entsprechenden Bezirk oder Kreis beschränkt sein, wodurch die Wohnsitznahme im Kanton Aargau für die gewählten Personen auch während der Amtsdauer flexibler wird.